

sache nach, daß Kaiser Trajan nicht bloß einen oder zwei, wie man bisher angenommen hat, sondern drei Felzüge in den Orient unternommen habe. Bringt aber eben dieses neue Ergebniß einer genauen historischen Untersuchung eine überraschende Klarheit in die Chronologie der Geschichte dieses Kaisers, die nach dem Geständnisse Aller, die sich speciell damit befaßt haben, voll unerklärbarer Widersprüche zu sein scheint, so wird nicht nur der Kirchenhistoriker, sondern auch der Profan-Geschichtsforscher dem Herrn Verfasser für die Veröffentlichung dieser seiner Arbeit Dank wissen. Zudem liegt der höhere Werth derselben noch daran, daß damit die Echtheit der Marthracten des Apostelschülers Ignatius und des in dieselben aufgenommenen Briefes des Heiligen an die römische Christengemeinde, der nicht bloß durch seine Herzlichkeit so sehr anspricht, sondern auch wegen seiner Zeugenschaft für den Primat Roms von so großer Wichtigkeit ist, außer allem Zweifel gesetzt erscheint.

—1.

Kirchliche Zeitläufte.

II.

Zwei Ereignisse der jüngst vergangenen Tage sind ganz vorzüglich geeignet, über die gegenwärtige Lage der Kirche in Oesterreich das rechte Licht zu verbreiten. Zwar müssen Anträge, wie sie in der letzten Zeit von einigen ultraliberalen Reichsraths-Abgeordneten gestellt wurden, und die nichts Geringeres wollten, als daß verfassungsfeindlichen Geistlichen die Einkünfte gesperrt, der Vertrag der Regierung mit dem Abmonter Stifte bezüglich des Grazer Gymnasiums aufgehoben, d. h. die Benedictiner aus besagter Lehranstalt hinausgeworfen, daß den Jesuiten in Innsbruck die theologische Facultät, denen diese doch ihren Ruhm und ihren Glanz verdankt, entzogen werden sollte, auch dem Befangenen jeden Zweifel über den

liberalen Sinn der „allgemeinen Gewissensfreiheit“ und des „Gleiches Recht für Alle“ ganz gründlich benehmen; wohl muß das oft so zu sagen schüchterne Verhalten, das das parlamentarische Ministerium derartigen Anträgen gegenüber am Platze findet, in jedem offenen Kopfe allerlei Gedanken hervorrufen: aber Actenstücke, die von der Regierung selbst ausgehen, mit denen die verantwortlichen Minister gegenüber der Kirche in bestimmter, officieller Weise Stellung nehmen, die sind sicherlich von besonderer Wichtigkeit, die sind ohne Zweifel epochemachend und verdienen mit Recht „Ereignisse“ genannt zu werden.

Wir meinen aber da die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar d. J., womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden, und sodann das ministerielle Rundschreiben, welches der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und des Cultus unter dem 19. Februar d. J. in Sachen der geistlichen Ehegerichte an die Länderchefs erlassen hat. Wir halten es daher auch für unsere Pflicht, diese beiden ministeriellen Actenstücke in unseren „kirchlichen Zeitläuften“ etwas näher ins Auge zu fassen und dieselben da für die Nachwelt zu registriren.

Beschäftigen wir uns also zunächst in etwas mit dem ersteren Actenstücke, so will dasselbe in jenen sieben cisleithanischen Kronländern, deren Landtage das von der Regierung vorgelegte Schulaufsichts-Gesetz mehr oder weniger amendirten, bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze ein Provisorium schaffen, und zwar hat nach demselben vom 1. März angefangen „der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden (bischöflichen Consistorien) und Schulen-Oberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistricts-Aufsäher auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen, mit Ausnahme jener Stadtgemeinden, welche ein eigenes

Gemeindestatut besitzen und die die Angelegenheiten der Bezirks-Schul-aufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben, wobei diese wie jene in den didaktisch-pädagogischen Schul-Angelegenheiten vom Ministerium für Cultus und Unterricht zu ernennende provisorische Bezirks-schul-Inspectoren unterstützen sollen, von welchen auch die Schulvisitationen vorzunehmen sind. Die Ortsschul-Aufsicht aber soll nach den Vorschlägen geregelt werden, welche von den Landeschefs, die überhaupt ermächtigt sind, zur beratenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schul-Angelegenheiten Mitglieder des Landesauschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen, im Einvernehmen mit den Letzteren (bloß die Fachmänner im Lehrwesen oder auch die übrigen zur beratenden Theilnahme Berufenen?) an den Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen seien."

Es kann nun hier nicht unsere Aufgabe sein, das Vorgehen des Unterrichtsministers nach seiner politischen Berechtigung zu beurtheilen, in welcher Hinsicht dießmal ohnehin selbst die liberale Welt wenigstens in der Theorie, wenn auch nicht immer in der Praxis, dem Herrn Minister eben kein Vertrauensvotum entgegenbrachte; es liegt uns auch ganz und gar ferne, die Opportunität, die innere Güte u. dgl. dieser Maßregel in Erwägung zu ziehen, die den provisorischen Charakter unverkennbar an ihrer Stirne trägt, sondern nur vom kirchlichen Standpunkte aus wollen wir in einigen Worten unser Urtheil frei und offen aussprechen.

Was hat wohl, so fragen wir, Herrn von Hasner veranlaßt, der Kirche durch ein eigenes Provisorium den bisherigen Wirkungskreis in den Angelegenheiten der Volksschulen zu entziehen?

„Um die dem Staate nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen in den betreffenden Ländern bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht zur praktischen Geltung zu bringen“: so motivirt sich selbst die Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1869. Aber warum verschob man denn diese praktische Durchführung des Maigesetzes bis zum 1. März d. J., und warum ließ man den status quo nicht fortbestehen, bis im Sinne desselben Gesetzes die Landesgesetze über die Schulaufsicht zu Stande gekommen wären?

Wenn wir anders einen richtigen Schluß zu ziehen gelernt haben, so können wir uns nur eine doppelte Antwort geben: Entweder spricht das Schulgesetz vom 25. Mai v. J. der Kirche sogar die Befähigung ab, selbst im übertragenen Wirkungskreise in der bisherigen Weise die Leitung und Aufsicht über die Volksschulen zu führen, und dann ist man in der That, sobald man zu dieser Ueberzeugung gelangt, selbst durch ein Provisorium der bisherigen Anomalie ein Ende zu machen verpflichtet; oder aber die Wirthschaft der Kirche in den Volksschulen ist eine so verderbliche, daß Gefahr auf dem Verzuge ist, und ihre bisherige Verderben bringende Wirksamkeit ist daher so bald als möglich selbst durch eine provisorische Anordnung aufzuheben.

Mag man sich nun diese oder jene Antwort auf obige Frage gefallen lassen, in jedem Falle kommt die Kirche dabei übel weg, die Regierung nimmt jedenfalls gegenüber der Kirche in ganz eigenthümlicher Weise Stellung: trägt der erstere Fall unverkennbar dem Principe der Trennung der Schule von der Kirche Rechnung, so schließt der andere Fall ein Mißtrauensvotum in sich, das die Grenzen eines bloß confessionslosen Staates weit übersteigt.

Wir sind allerdings nicht der Meinung, Herr v. Hasner selbst stehe der Kirche feindselig gegenüber und er habe das eine oder das andere bei seiner provisorischen Verordnung intendirt. Aber es gibt auch eine Logik der Thatfachen, und man kann, ohne sich dessen recht bewußt zu sein, mehr oder weniger unter einem fremden Einflusse handeln. Und strebt eben nicht der moderne Zeitgeist nach gänzlicher Trennung der

Schule von der Kirche, jener Zeitgeist, dem es jüngst gelungen, in der bairischen Kammer ein kirchenfeindliches Schulgesetz durchzusetzen, der eben jetzt in Baden und Preußen und jüngst auch in der Rheinpfalz mit allen Kräften Mischschulen einzuführen bemüht ist, und dem auch nicht Wenige unter den Liberalen Oesterreichs bewußt oder unbewußt Weihrauch streuen?

Doch genug von dieser ministeriellen Auszeichnung für die Kirche in Oesterreich, die darüber sich sehr geschmeichelt fühlen wird; wir haben ja noch ein ministerielles Actenstück zu verzeichnen, das nicht weniger unserer Beachtung werth ist.

„Es ist, so schreibt der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und des Cultus unter dem 19. Februar d. J. an die Länderchefs, zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß einige Ordinariate in Ehe-Angelegenheiten mit Ueberschreitung der ihnen für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt eine Gerichtsbarkeit auszuüben beanspruchen. Außerdem hat die Regierung wahrgenommen, daß mehrere Ordinariate den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen können, die Form gerichtlicher Acte geben. Dieß geschah in wiederholten Fällen dadurch, daß bei Vorrufungen oder Verständigungen die Form gerichtlicher Ausfertigungen gebraucht, daß die Verfügungen in der Form und mit der Bezeichnung von gerichtlichen Urtheilen oder Bescheiden erlassen, daß in denselben von einem „Zu-, Rechtserkennen“ gesprochen, daß der Ausspruch durch Berufung auf die für die bestandenen geistlichen Ehegerichte erlassene Instruction motivirt, daß die Verweisung an die Zuständigkeit der Gerichte ausdrücklich nur in Ansehung der Regelung der Vermögens-Angelegenheiten ausgesprochen und daß die Actenstücke mit einem Siegel versehen wurden, welches nur während der Wirksamkeit des Ehegesetzes vom 8. October 1856 geführt werden konnte.“

Mit Berufung auf Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und Art. III. des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, nach welchen alle Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wird und insbesondere die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten ausschließlich zusteht,

werden sodann die eben erwähnten Vorgänge der betreffenden Ordinariate „gesetzwidrig“ genannt und werden endlich die Landesherren angewiesen, den Ordinariaten unter Strafanandrohung bekannt zu geben, daß sie sich derselben „zu enthalten und überhaupt bei Ausübung der nur für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt jede Form zu vermeiden haben, welche geeignet ist, die irrige Meinung hervorzurufen oder zu erhalten, als ob denselben noch immer eine Gerichtsbarkeit in Ehefachen zustände.“

Wem möchte nicht vor Allem die Form dieses ministeriellen Rundschreibens in die Augen fallen? Wir täuschen uns wohl kaum, wenn wir da eine Sprache erblicken, als ob die Kirche in Oesterreich nur von des Staates Gnaden existirte, als ob sie die Summe ihrer Rechte und Gewalten nur durch staatliche Schenkungen erhalten hätte, eine Sprache, wie wir sie allenfalls einem heißblütigen Arbeitervereine oder einer hochschwindligen Actiengesellschaft gegenüber passiren lassen könnten. Auch werden wir nur mit vollem Rechte die Gewandtheit anstaunen, mit der das lateinische „jurisdictio“ in dem deutschen „Verfügungsgewalt“ eine so zutreffende und genaue (!) Uebersetzung gefunden hat.

Doch weit mehr als die Form tangirt uns der Inhalt des Rundschreibens. Wenn nun dasselbe der Kirche nur „eine Verfügungsgewalt für den Gewissensbereich“, aber keine „Gerichtsbarkeit“ in Ehe-Angelegenheiten zuerkennt; wenn dasselbe der Kirche das Recht abspricht, „den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen kann“, die Form gerichtlicher Acte zu geben, und ein derartiges Vorgehen für gesetzwidrig und strafbar erklärt: so müssen wir uns die Frage erlauben, ob denn etwa in der neuen Aera die Kirche nicht mehr so zu Recht bestche, wie sie nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters beschaffen ist und ihrer ganzen Natur nach beschaffen sein muß. Christus der Herr hat ja doch ohne allen Zweifel aus eigener Machtvollkommenheit, d. h. ohne Mandat von Seite des Staates, seiner Kirche eine bestimmte und eben auch

von dem Staate unabhängige richterliche Gewalt gegeben, und diese erstreckt sich naturgemäß auf Alles, was dem kirchlichen Bereiche angehört, also auch auf die Ehe-Angelegenheiten, insoferne es sich um die innere, die religiöse und sacramentale Seite der Ehe handelt, weshalb auch das Concil von Trient ausdrücklich (Sess. 24, can. 12) erklärt: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ Kommt aber der Kirche innerhalb ihres Bereiches nach göttlichem Rechte unbestreitbar eine bestimmte Gerichtsbarkeit in Ehe-Angelegenheiten zu, so kann sie oder muß sie vielmehr ihren dießbezüglichen Entscheidungen die Form richterlicher Acte geben, und es ist die nähere Bestimmung dieser Form eine Sache, die die Kirche allein angeht, und in die der Staat so gewiß sich nicht einmengen darf, so gewiß er die Selbstständigkeit der Kirche unangetastet lassen will.

Als der Herr Justizminister im vorigen Jahre gelegentlich der Debattirung des neuen österreichischen Ehegesetzes im Herrenhause die Erklärung abgab, der Kirche verbleibe noch immer in Ehesachen die „jurisdictio pro foro interno“, da erschien es uns noch zweifelhaft, ob damit gemeint sei, die richterlichen Entscheidungen der Kirche könnten in Zukunft nur mehr von der Gewissenhaftigkeit ihrer Gläubigen Anerkennung und Respectirung erwarten und auch nur den Gewissensbedürfnissen derselben Rechnung tragen, ohne daß sie im äußeren Rechtsleben irgend eine Beachtung fänden; oder aber, ob überhaupt in Zukunft von einer Gerichtsbarkeit der Kirche, insoferne sie nach außen hervortritt, keine Rede mehr sein könne und dieselbe höchstens in einzelnen Fällen nur durch den Beichtstuhl oder durch Ertheilung von Dispensen etwaigen Gewissensbedürfnissen abhelfen dürfte. Das ministerielle Rundschreiben vom 19. Februar d. J. hat diesem Zweifel gründlich ein Ende gemacht und das ist sicherlich auch etwas werth.

Uebrigens wären wir sehr begierig, ob nach der Anschauung unserer drei Minister auch in sonstigen kirchlichen

Dingen der Kirche in Oesterreich in der neuen Aera keine Gerichtsbarkeit zustehen, und ob demnach auch da die Anwendung der Form von gerichtlichen Acten ein gesetzwidriges und strafbares Gebaren wäre. Wir meinen, consequent wäre dieß jedenfalls, und unwillkürlich fällt uns da die Excommunication des famosen Constanzer Bürgermeisters Strohmayr ein, die der moderne Musterstaat Baden nur damit zu beantworten mußte, daß er den Freiburger Weihbischof in den Anklagestand versetzte.

Doch zur Ehre unserer Herren Minister, die selbst der katholischen Kirche angehören und die ihre Regierungsacte vor einer überaus großen katholischen Majorität zu verantworten haben, wollen wir einer derartigen Besorgniß gar nicht Raum geben und können wir überhaupt dem ministeriellen Rundschreiben keine solche Tragweite zuschreiben, wie dasselbe nach seinem Inhalte vermuthen ließe, und wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir die Meinung hegen, dasselbe verdanke seinen Ursprung vorzüglich und zumeist dem fortwährenden Drängen gewisser liberaler Heißsporne. Aber wir glauben auch nicht weniger irre zu gehen, wenn wir es für unsere Pflicht ansehen, dasselbe einer objectiven Würdigung zu unterziehen und auf die darin liegenden Consequenzen aufmerksam zu machen, weshalb wir schließlich noch hinzufügen, daß durch ein derartiges Vorgehen die absolute Staatsomnipotenz auf Kosten der Selbstständigkeit der Kirche in optima forma zur Geltung gebracht würde, ja daß durch ein solches Gebaren die Kirche im neuärarischen Oesterreich mit der schönsten Manier an die Luft gesetzt werden könnte. Sp.

Miscellanea.

Zur Kreuzweg-Andacht. Der hochwürdigste Erzbischof von Salzburg hat in Rom die Bitte gestellt, es möge „per viam gratiae et apostolicae sanctionis ac dispensationis“ gestattet